

# LOHNTAFEL

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs,

## VERBAND DER TEIGWARENINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Metall – Textil - Nahrung, 1040 Wien, Plösslgasse 15.

### I. Geltungsbereich

Diese Lohntafel gilt:

- a) Räumlich: Für das gesamte Bundesgebiet.
- b) Fachlich: Für alle Betriebe des Verbandes der Teigwarenindustrie, welche jahresumsatzmäßig überwiegend Teigwaren erzeugen.
- c) Persönlich: Für alle in den erwähnten Betrieben beschäftigten ArbeitnehmerInnen, soweit sie nicht der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen.

### II. Geltungsbeginn

Diese Lohntafel tritt am **1. November 2006** in Kraft.

### III. Lohnsätze

Die nachfolgend angeführten Stundenlöhne wurden auf Basis der 38,5-stündigen Arbeitswoche festgesetzt.

	Stundenlohn Euro
1. SchichtführerInnen	9,37
2. ProfessionistInnen, soweit sie in ihrem erlernten Beruf tätig sind, ChauffeurInnen	8,80
3. Maschinen- und PressenführerInnen in der Produktion einschließlich Trocknung, MitfahrerInnen mit Inkasso	7,97
4. PresserInnen, MagazinarbeiterInnen, MitfahrerInnen ohne Inkasso	7,08
5. Angelernte ArbeitnehmerInnen an Verpackungsmaschinen	6,92
6. Sonstige ArbeitnehmerInnen	6,84
7. ArbeitnehmerInnen innerhalb der ersten 3 Monate im Betrieb	6,45

## IV. Dienstalterszulage

ArbeitnehmerInnen, die mindestens 5 Jahre ununterbrochen im Betrieb beschäftigt sind, haben Anspruch auf eine Dienstalterszulage, die wie folgt festgelegt wird:

Zulage zum kollektivvertraglichen  
traglichen Stundenlohn

Nach dem vollendeten 5. Dienstjahr .....	Euro 0,12
Nach dem vollendeten 10. Dienstjahr .....	Euro 0,14
Nach dem vollendeten 15. Dienstjahr .....	Euro 0,20
Nach dem vollendeten 20. Dienstjahr .....	Euro 0,23
Nach dem vollendeten 25. Dienstjahr .....	Euro 0,28

Diese Zulage hat Entgeltcharakter und ist daher bei der Berechnung von Urlaubsentgelt, Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration, Jubiläumsgeld, Krankengeldzuschuss, Abfertigung sowie bei der Berechnung von Zuschlägen gem. § 10 und Zulagen gem. § 12 Rahmenkollektivvertrag zu berücksichtigen.

Betriebliche Regelungen, die den Charakter einer Dienstalterszulage haben, sind auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen.

Wien, am 14. November 2006

## FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

GD KR DI MARIHART

Dr. BLASS

## VERBAND DER TEIGWARENINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

RECHEIS

Dr. BLASS

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
GEWERKSCHAFT METALL – TEXTIL - NAHRUNG

Bundesvorsitzender

Bundessekretär

FOGLAR

HAAS

Sekretär

SMRCKA